



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### KOMMUNIKATIONSDESIGN

*Stand Januar 2010*

1. GELTUNGSBEREICH
2. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE
3. VERGÜTUNG UND VERGÜTUNG VON NUTZUNGSRECHTEN
4. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG UND ABNAHME
5. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN
6. EIGENTUMSVORBEHALT
7. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER
8. HAFTUNG
9. MEDIAPLANUNG (EINBUCHUNG VON WERBUNG BEI WERBETRÄGERN)
10. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN
11. INFORMATIONSPFLICHT
12. STILLSCHWEIGEPFLICHT
13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Inhaberin*

Alexandra E. Gagstetter  
Dipl. Kommunikations-Designerin (FH)  
Mediengestalterin (IHK)

*Anschrift*

Rumorknechtsweg 3  
97286 Sommerhausen

*Telefon*

(09 333) 90 49 88.4

*Fax*

(09 333) 90 49 88.5

*E-Mail*

willkommen@buero-maiwald.de

*Internet*

www.buero-maiwald.de



## 1. GELTUNGSBEREICH

---

- 1.1. Auftraggeber ist, wer die Durchführung des Auftrages – schriftlich oder mündlich – veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt, d.h., er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und für Rechnung eines Dritten, so ist MBG bei der Auftragserteilung vom Auftraggeber ausdrücklich darauf hinzuweisen. Es besteht für MBG keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragübersmittlers zu überprüfen.
- 1.2. Die nachfolgenden AGB gelten für alle Maiwald – Büro für Gestaltung, Inhaberin Alexandra Gagstetter (nachfolgend MBG genannt) erteilten Vereinbarungen, Verträgen und Angeboten. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird. Es gelten immer die zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Dokumentes gültigen AGB. Abweichungen, Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch MBG. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Wenn nichts weiter angegeben, gelten Angebote 10 Tage. Die Angebote enthalten nur die Leistungen von MBG. Für Leistungen Dritter (Provider, Druckereien, etc.) gelten deren Angebote und Geschäftsbedingungen.

## 2. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

---

- 2.1. Jeder dem MBG erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 2.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Damit stehen MBG insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG zu.
- 2.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von MBG weder im Original noch bei Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt MBG, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.
- 2.4. MBG überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und MBG.
- 2.5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Über den Umfang der Nutzung steht MBG ein Auskunftsanspruch zu.
- 2.6. MBG hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden. Sollte die Namensnennung ohne schriftliche Vereinbarung mit MBG über den Verzicht auf das Recht der Namensnennung unterbleiben, berechtigt dies MBG zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann MBG 100% der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.
- 2.7. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.



### 3. VERGÜTUNG UND VERGÜTUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

- 3.1. Die Schaffung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die MBG für den Auftraggeber erbringt sind vergütungspflichtig – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit im Rahmen der Verhandlungen zwischen Auftraggeber und MBG zur Erteilung eines Auftrags auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers seitens MBG Konzeptionsentwürfe, Entwürfe oder ähnliche Leistungen erbracht werden, sind diese vom Auftraggeber dem MBG nach Rechnungsstellung zum Selbstkostenpreis zu vergüten. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Auftragserteilung erfolgt. An vorgenannten vorläufigen Entwürfen, Mustern und Ähnlichem (Grundkonzeptionen) erwirbt der Auftraggeber keinerlei Nutzungs- oder andere Rechte.
- 3.2. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Notwendig werdende Änderungen von Entwürfen, die nicht durch Mängel verursacht sind, die MBG zu vertreten hat, werden – wenn nicht anders schriftlich vereinbart – gesondert berechnet.
- 3.3. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist MBG berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 3.4. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.5. Der Stundensatz für auftragsbezogene Tätigkeiten beträgt jeweils 75,00 Euro.
- 3.6. Die Entwurfsvergütung errechnet sich wie folgt:  
Entwurfsvergütung = Zeitaufwand x Stundensatz, oder  
Entwurfsvergütung = Pauschalvergütung nach schriftlicher Vereinbarung
- 3.7. Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Die Gesamtleistung des Designers besteht in der Schaffung eines Werkes, (gemäß § 631 BGB) das vervielfältigt und verbreitet, also urheberrechtlich genutzt werden soll. Die Nutzungsrechte (gemäß § 31 UrhR) können beschränkt (einfach) oder unbeschränkt (ausschließlich) eingeräumt werden. Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart ist, wird jeweils nur das einfach Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Der Nutzungsfaktor enthält folgende Teilfaktoren:

<b>Nutzungsgebiet</b>	regional	national	europaweit	weltweit
	0,1	0,4	1,2	2,5
<b>Nutzungsdauer</b>	< 1 Jahr	1 – 5 Jahre	6 – 10 Jahre	unbegrenzt
	0,1	0,3	0,5	1,5
<b>Nutzungsart</b>	einfach*	ausschließlich**		
	0,2	1,0		
<b>Nutzungsumfang</b>	gering	mittel	umfangreich	
	0,1	0,3	1,2	



\* Nutzungsart einfach: Der Auftraggeber kann den Entwurf nutzen; der Designer kann auch weiteren Personen Nutzungsrechte einräumen.

\*\* Nutzungsart ausschließlich: Der Auftraggeber ist allein nutzungsberechtigt.

Nutzungsumfang: Die Vereinbarung über den Nutzungsumfang richtet sich z. B. nach der Auflagenhöhe, der Größe der Zielgruppe oder ähnlichen Kriterien. Es ist auch von Bedeutung, ob ein Entwurf projektbezogen (z. B. für ein Plakat) oder mehrere Medien genutzt wird.

- 3.8. Der **Nutzungsfaktor** errechnet sich wie folgt:  
Nutzungsfaktor = Nutzungsgebiet + Nutzungsdauer + Nutzungsart + Nutzungsumfang
- 3.9. Die **Nutzungsvergütung** errechnet sich wie folgt:  
Nutzungsvergütung = Entwurfsvergütung + Nutzungsfaktor
- 3.10. Die **Gesamtnutzungsvergütung** errechnet sich wie folgt:  
Gesamtnutzungsvergütung = Entwurfsvergütung + Nutzungsvergütung
- 3.11. Die Gesamtvergütung für den vom Auftraggeber erteilten Auftrag errechnet sich wie folgt:  
Gesamtvergütung = Gesamtnutzungsvergütung + (Zeitaufwand sonstiger auftragsbezogener Tätigkeiten x Stundensatz)

#### 4. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG UND ABNAHME

---

- 4.1. Die Vergütung ist bei Lieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Beginnend ab Rechnungsdatum ist eine Zahlungsfrist von 10 Tagen vorgesehen. Bei Zahlungsverzug behält sich MBG vor, Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz zu berechnen.
- 4.2. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über eine längere Zeit oder erfordert er von MBG hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 4.3. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
- 4.4. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, werden MBG alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und MBG von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.
- 4.5. MBG weist hiermit den Auftraggeber darauf hin, dass die Schaffung von Entwürfen im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich, die MBG für den Auftraggeber erbringt, im Sinne der Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse vergütungspflichtig sind. Für die Einhaltung der Angaben-, Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.



## 5. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

---

- 5.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium oder Drucküberwachung etc., gehören zu auftragsbezogenen Tätigkeiten werden nach Zeitaufwand und Stundensatz verrechnet.
- 5.2. Soweit im Fall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von MBG abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, MBG im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 5.3. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, die für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten. Mit dem Pkw erfolgte auftragsbezogene Hin- und Rückreisen werden mit Euro 0,50 pro gefahrenen Kilometer je Pkw in Rechnung gestellt.
- 5.4. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 5.5. Auftragsanfragen, die für MBG Kosten entstehen lassen, wie sie u.a. in Punkt 4.5. aufgeführt sind, sind auch dann vom Auftraggeber zu erstatten, wenn der Auftrag letztlich nicht an MBG vergeben wird.

## 6. EIGENTUMSVORBEHALT

---

- 6.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 6.2. Die Originale sind MBG spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.3. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen (online und offline) erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 6.4. MBG ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 6.5. Hat MBG dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von MBG verändert werden.
- 6.6. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte von MBG vom Auftraggeber nicht verwertet, so ist MBG berechtigt, die präsentierten Ideen, Konzepte und Entwürfe anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Verarbeitung, Vervielfältigung sowie jegliche Verarbeitung – auch in Teilen – ist ohne schriftliche Zustimmung von MBG nicht gestattet.



## 7. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

---

- 7.1. Der Auftraggeber legt MBG vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.
- 7.2. Die Produktionsüberwachung durch MBG erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist MBG berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. MBG haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für den Vorsatz der groben Fahrlässigkeit.
- 7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber MBG 10 bis 20 einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich. MBG ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## 8. HAFTUNG

---

- 8.1. MBG haftet für entstandene Schäden an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.2. MBG verpflichtet sich, seine Erfüllungshilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet MBG für seine Erfüllungshilfen nicht.
- 8.3. Sofern MBG notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftraggeber keine Erfüllungshilfen von MBG. MBG haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.4. Mit der Genehmigung (Freigabe) von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 8.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des MBG.
- 8.6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet MBG nicht.
- 8.7. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei MBG geltend zu machen. Alle anderen Mängel verjähren in einem Jahr nach Abnahme des Werkes.
- 8.8. Nachbesserungen, soweit die Mängel fristgerecht geltend gemacht worden sind und diese nachweisliche MBG zu vertreten hat, erfolgen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, wenn der Auftraggeber oder Dritter in Leistungen von MBG eingreift.
- 8.8. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen MBG, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und seiner angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Auftraggeber gegen MBG resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Auftraggeber wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.



## 9. MEDIAPLANUNG (EINBUCHUNG VON WERBUNG BEI WERBETRÄGERN)

---

- 9.1. Der Kunde erkennt ausdrücklich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Werbeträger an. Die veröffentlichte Anzeige oder der zu sendende Spot werden dem Werbeträger von MBG zur Verfügung gestellt. Sollte eine Freigabe dieser durch den Auftraggeber nicht rechtzeitig erfolgen, verschiebt sich der Veröffentlichungs- bzw. Sendetermin entsprechend, ohne dass die Agentur hier für zur Verantwortung gezogen werden kann. Sollte mit dem Auftraggeber vereinbart sein, dass die Rechnungsstellung direkt zwischen ihm und den Werbeträger erfolgt, verpflichtet er sich die Zahlungsfristen der Werbeträger einzuhalten.

## 10. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

---

- 10.1. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. MBG behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 10.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann MBG eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann MBG auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 10.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem MBG übergebenen Vorlagen berechtigt ist (Bildrechte, Nutzungsrechte, etc.). Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber MBG von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## 11. INFORMATIONSPFLICHT

---

- 11.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, MBG alle Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern sich diese als zu Erfüllung des Auftrages notwendig erweisen. Sollten diese Angaben sich im Verlauf als fehlerhaft erweisen, trägt der Auftraggeber etwaige Mehrkosten.

## 12. STILLSCHWEIGEPFLICHT

---

- 12.1. MBG ist zur Geheimhaltung aller bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Soweit MBG dritte Personen zur Erfüllung des Auftrages heranzieht, werden diese zur gleichen Sorgfalt verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Zusammenarbeit hinaus.



### 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

- 13.1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn dem der mangelhaften Bestimmung am nächsten kommt.
- 13.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 13.3. Gerichtsstand ist Würzburg. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz von MBG als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.